Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
N-2020-160189/4-Lo

Gemeinde Neukirchen an der Enknach
Flächenwidmungsplan Nr. 4
Änderung Nr. 70
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Änderung Nr. 24

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Stefan Locher, Bakk.techn
Tel: 0732 7720-11888
Fax: 0732 7720-211899
E-Mail: n.post@ooe.gv.at

Linz, 03.09.2025

Vorverfahren

STELLUNGNAHME

des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach plant die Umwidmung von zwei kreisförmigen Flächen mit einem Durchmesser von jeweils 244 m und damit einer Fläche von jeweils ca. 4,68 ha von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“, größtenteils überlagert mit der Ersichtlichmachung „Wald“, in „Grünland-Sonderausweisung für Windkraftanlagen - WKA = Windkraftanlage“. Hinsichtlich der betroffenen Grundstücke, die alle in der KG Mitternberg liegen, wird auf die Projektunterlagen verwiesen. Für diese Flächenwidmungsplanänderung ist auch eine entsprechende Anpassung des ÖEK erforderlich. Diese soll flächengleich mit einer Sonderfunktion WKA = Windkraftanalgen erfolgen. Derzeit weisen die Flächen eine landwirtschaftliche Funktion auf. Am südöstlichen Rand werden Landschaftliche Vorrangzonen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild berührt.

Die Flächen liegen im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets, nahe der Grenze zur Stadtgemeinde Braunau. Die geplanten Standorte liegen ca. 4.300 m bis 5.000 m vom Ortszentrum von Neukirchen an der Enknach, jedoch lediglich ca. 2.000 bis 2.300 m vom Zentrum von Ranshofen entfernt.

Das Umwidmungsvorhaben befindet sich im westlichen Teil des Lachforsts, der sich als weitgehend geschlossenes Waldgebiet zwischen der L 1001 – Gilgenberger Straße im Westen und der B 156 – Lamprechtshausener Straße im Osten erstreckt. Südlich schließen weiträumig landwirtschaftlich geprägte Bereiche rund um Stoibergassen an. Von diesen Offenlandbereichen fällt das Gelände leicht zu den Waldflächen ab. Die Waldbereiche selbst sind nahezu eben, wenngleich großräumig ein leichtes Gefälle Richtung Norden besteht. Nördlich der Waldflächen schließen erneut weiträumige Agrarflächen an, die sich bis an die 700-900 m entfernt liegenden Siedlungsränder von Ranshofen erstrecken. Hier verläuft auch eine weitere, zum Inn abfallende Terrassenkante.

Der Durchmesser der Widmungsfläche übersteigt mit 244 m den Rotordurchmesser der derzeit größten Windenergieanlagen von +/- 175 m deutlich. Es ist anzunehmen, dass auf diese Weise eine gewisse Flexibilität bei der Positionierung der Anlagen erreicht werden soll. Die Mittelpunkte der beiden Kreisflächen liegen in einem Abstand von ca. 700 m zueinander. Es gibt einen

nordwestlichen Standort inmitten der Waldflächen und einen südöstlichen Standort im Nahbereich der Offenflächen entlang der Straßenverbindung Stoibergassen-Hochstraße, die durch den gegenständlichen Bereich des Lachforstes verläuft.

Die nächstgelegenen (Haupt-)Gebäude sind in östlicher Richtung Lachforst 1 (Gde. Neukirchen a. d. Enknach), in südlicher Richtung Rittersberg 11 und 13 (Unterholz, Gde. Neukirchen a. d. Enknach), in westlicher Richtung Roith 1 (Gde. Braunau) und in nördlicher Richtung Hochstraße 17 (Gde. Braunau) mit jeweils ca. 1.000 m Entfernung. Die beiden Anlagenstandorte scheinen daher vor allem durch die erforderlichen Mindestabstände bedingt zu sein.

Da das Vorhaben voraussichtlich nicht UVP-pflichtig sein wird und daher für das Umwidmungsvorhaben auch keine SUP durchgeführt werden muss, liegen den Projektunterlagen keine näheren Erhebungen zur landschaftlichen und naturräumlichen Situation bei und sind solche auch nicht einzufordern. Weiters liegen daher auch keine näheren Unterlagen zu einem konkreten Vorhaben vor, sondern ist die geplanten Flächenwidmungsplanänderung vorweg als abstrakt anzusehen und zu behandeln.

Eine differenziertere Betrachtung kann daher erst im Rahmen des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens erfolgen, wenn ein zu beurteilendes Projekt vorliegt. In dieser Stellungnahme wird daher lediglich eine allgemeine fachliche Einschätzung aufgrund vorliegender Daten und des durchgeführten Lokalaugenscheins abgegeben. Dem Ergebnis einer vertieften, naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung im Bewilligungsverfahren wird damit nicht vorgegriffen.

Die verfügbaren Datenbanken und Publikationen zum Gebiet weisen dieses übereinstimmend als naturschutzfachlich wenig relevant sowohl hinsichtlich Flora und Fauna aus. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um Fichtenforste mit lediglich vereinzelt vorkommenden anderen Baumarten. Naturschutzfachlich relevante Sonderstandorte liegen auf den Flächen nicht vor. Bei der naturschutzfachlichen Prüfung von Windkraftanlagen oder Windparks hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind insbesondere die unter die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 idgF fallenden Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu beachten, da vor allem diese Tiergruppen eine besondere Sensibilität gegenüber der Windkraftnutzung aufweisen.

Arten mit hoher Signifikanz bezüglich Windenergieanlagen, die im Projektgebiet zur Brutzeit, jedoch ohne Brutnachweis festgestellt wurden, sind Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan. Eine hohe Bedeutung des engeren Projektgebietes etwa als Niststandort für die angeführten Vogelarten ist nach jetziger Informationslage jedoch weitgehend auszuschließen.

Zu Fledermäusen liegen für das Projektgebiet keine Erhebungsdaten vor. Es ist jedoch aufgrund des generell degradierten, monotonen, intensiv forstwirtschaftlich genutzten Bestandes von keinen nennenswerten Vorkommen geschützter Arten auszugehen.

Grundsätzlich sind insbesondere Windkraftanlagen auf Kuppenlagen im Wald aus zoologischer Sicht artenschutzrechtlich als sehr kritisch einzustufen, dies gilt wiederum ganz besonders für die flugfähigen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse. Dies ist jedoch aufgrund der oben beschriebenen topographischen Situation hier nicht der Fall.

Aus ornithologischer Sicht kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das Projektgebiet nicht in einem diesbezüglich besonders sensiblen Bereich liegt. Die in diesem Zusammenhang deutlich sensibleren Innauen liegen mindestens über 2 km entfernt, das Europaschutzgebiet Unterer Inn über 6 km.

Die konkrete Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen erfolgt in erster Linie durch kollisionsbedingte Mortalität im Luftraum über dem Wald. Bei entsprechenden Abschaltalgorithmen der Anlagen kann das Ausmaß der Mortalität von Fledermäusen deutlich verringert werden. Dies muss jedoch auf der Projektebene geklärt und festgelegt werden.

Landschaftlich stellt sich der geschlossene Nadelwaldbestand im ebenen Gelände eher eintönig und ohne besondere Charakteristik dar. Es gibt auch in der näheren und mittleren Umgebung keine größeren Erhebungen, von denen sich ein Überblick über einen weiteren Landschaftsausschnitt bieten würde. Eine landschaftliche Besonderheit stellen größeren Wiesenbereiche innerhalb des Waldes dar, die sich im Anschluss an den südöstlichen Umwidmungsstandort nach Westen und Süden erstrecken.
Diese Offenbereiche mit teils weiten Blickachsen inmitten der geschlossenen Waldgebiete haben einen besonderen landschaftlichen Reiz, der auch im ÖEK durch die auf diesen Flächen ausgewiesene Landschaftliche Vorrangzone seinen Niederschlag findet. Die im Flächenwidmungsplan eingetragene 110-kV-Leitung, die den Lachforst südlich des Umwidmungsbereichs quert, existiert in der Natur nicht mehr.

Es liegt damit ein Standort nahezu ohne Vorbelastungen, jedoch auch weitgehend ohne aufwertende Faktoren, die über das nähere Umfeld hinauswirken, vor. Die Sensibilität des Landschaftsraums wird daher als mittel eingestuft.

Die auf den Flächen zu erwartenden Anlagen werden voraussichtlich eine Nabenhöhe von ca. 180 m und eine Gesamthöhe von ca. 270 m oder darüber aufweisen. Auch wenn, wie oben beschrieben, die beiden Umwidmungsstandorten keine wesentliche landschaftliche Exposition aufweisen, ist aufgrund dieser Höhenentwicklung dennoch von einer sehr hohen landschaftlichen Eingriffsintensität auszugehen

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind somit keine maßgeblich negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den gegenständlichen Bereich zu erwarten. Maßgebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind jedenfalls zu erwarten, jedoch handelt es sich um keinen Standort, bei welchem eine besondere Charakteristik oder markante, prägende Blickachsen dadurch massiv beeinträchtigt bzw. entwertet würden.

Im Nahbereich der Anlagen sollte jedenfalls die Waldrandkulisse der oben beschriebenen offenen Wiesenbereiche innerhalb des Lachforstes durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist jedoch ebenfalls im nachgelagerten naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren sicherzustellen.

Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes muss daher kritisch auf die maßgeblichen landschaftlichen Folgen des Vorhabens hingewiesen werden. Darüber hinaus zeigen sich für die Umwidmungsstandorte keine maßgeblichen Hinderungsgründe.

Dipl.-Ing. Stefan Locher, Bakk.techn